

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am **Dienstag, 6. November 2018**, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Treffen am Ossiacher See.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Klaus Glanznig

GV-Mitglieder:
1. Vzbgm. Armin Mayer
2. Vzbgm DI Bernhard Gassler
GV DI Martin Kreilitsch
GV Ing. Bertram Mayrbrugger
GV Otto Steiner

GR-Mitglieder:
GR Christian Bernsteiner
GR Norbert Braunstein
GR KommR Günter G. Burger
GR Andreas Fillei
GRⁱⁿ Bettina Harnisch
GRⁱⁿ Mirjam Kalin
GR Georg Kleindienst
GR Mag. Ernst Krainer
GR Armin Misotitsch
GR Christian Noisternig
GR Jürgen Olsacher
GR Ing. Josef Pfeifhofer
GR Dr. Ernest Schmid
LAbg. GR DI Christof Seymann
GRⁱⁿ Verena Steiner
GR Eberhard Winkler

entschuldigt: GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer

Ersatzmitglied: ER-GR Herbert Stefaner für GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer

weilers anwesend:
ALⁱⁿ Mag.^a (FH) Daniela Majoran, MA
FVⁱⁿ Karin Soly zu TOP 2 und 3
AL-Stv.ⁱⁿ Dagmar Hipp zu TOP 5 und 6

Schriftführung: Barbara Berglitsch

Nach der allgemeinen Begrüßung ersucht der **Vorsitzende** alle Anwesenden in einer kurzen Schweigeminute den am 18.10.2018 in Villach im 91. Lebensjahr verstorbenen ehemaligen Gemeindevandatar Herrn Erich Moser zu gedenken.

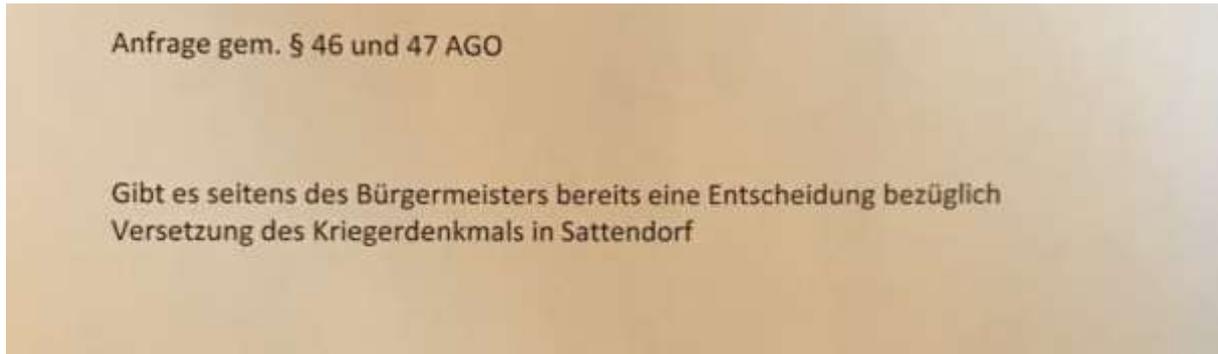
Zuvor lässt der **Bürgermeister** das politische sowie wirtschaftliche Wirken von Herrn Erich Moser in einem Nachruf Revue passieren.

Anschließend erheben sich alle Anwesenden zu einer Gedenkminute.

In Folge eröffnet der **Vorsitzende** die GR-Sitzung mit der Feststellung, dass das entschuldigte Gemeinderatsmitglied GRⁱⁿ Dorelies Rapotz-Mölzer ordnungsgemäß vertreten und somit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

FRAGESTUNDE

Der **Bürgermeister** informiert, dass zwei Anfragen an ihn vorliegen, die gemäß K-AGO vor Eintritt in die Tagesordnung zu behandeln bzw. zu beantworten sind. Er verliest die erste, gestellt von GR KommR Günther G. Burger, wie nachstehend ersichtlich:



Die Antwort des **Vorsitzenden** dazu lautet nein.

Auf Anfrage des **Bürgermeisters** gibt es seitens der Fraktionen SPÖ, Die Grünen und ÖVP dazu **keine Zusatzfragen**.

Die Zusatzfrage der anfragenden Fraktion - **GR KommR Günter Burger** lautet:
„Warum es dann in diesem Zusammenhang bereits eine beantragte Widmung zur Standortverlegung gibt“?

Der **Bürgermeister** berichtet, dass, um die Voraussetzungen für eine ev. Verlegung zu schaffen, mehrere Standorte ins Auge gefasst wurden. Dabei erschien jener gegenüber dem ehemaligen Geschäft / Trafik in Sattendorf am besten geeignet zu sein und wurde daher für diesen eine Widmung im Vorfeld beantragt. Ebenso wurden die Kosten für eine ev. Verlegung im Budget vorgesehen, was aber keinesfalls heißt, dass man sich generell für eine solche entschieden hat. Die endgültige Entscheidung ob das Kriegerdenkmal verlegt wird oder nicht, so der **Vorsitzende**, wird in den entsprechenden Gremien und schlussendlich allein vom Gemeinderat zu fassen sein.

Damit ist die erste Anfrage als erledigt zu betrachten.

Bgm. Glanznig verliest die zweite von Vzbgm. DI Bernhard Gassler gestellte Anfrage, wie ebenfalls nachstehend ersichtlich:

Anfrage gem. § 46 und 47 AGO

Gemäß § 75 der AGO haben die Vizebürgermeister den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung zu vertreten, warum wenden Sie diese Bestimmung nicht in der Marktgemeinde Treffen a. O. an ?

Bgm. Klaus Glanznig teilt dazu mit, dass die lt. K-AGO festgelegte Vertretungsregelung seinerseits absolut korrekt umgesetzt wird.

In der seitens der **SPÖ – LAbg. GR DI Christof Seymann** – gestellten Zusatzfrage wird der Bürgermeister ersucht, die Vertretungsbefugnis präziser zu erläutern.

Bgm. Glanznig informiert, dass es gilt zwei Arten von Vertretungshandlungen zu unterscheiden, einmal jene **im Bereich der Hoheitsverwaltung im Sinne des § 75 Abs. 1 der K-AGO** – d. h. in Behördenverfahren, Vorsitzführung im Gemeinderat usw. – und jener im **Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung**. Dabei handelt es sich **um keine offizielle Vertretungshandlung im Sinne des § 75 Abs. 1 K-AGO**, sondern um eine **politische Repräsentationstätigkeit**, wie z. B. bei Veranstaltungen. Das zu vertretende Organ, der Bürgermeister, kann sich **dabei eines beliebigen, von ihm bestimmten Vertreters bedienen**.

Zum vorzitierten § 75 hält der **Vorsitzende** ausdrücklich fest, dass dieser nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Bürgermeister länger als zwei Wochen wegen Krankheit, Urlaubs oder sonstigen Gründen seine Geschäfte nicht vom Gemeindeamt aus führt. Dies wird von seiner Seite, so **Bgm. Klaus Glanznig**, sogar noch genauer eingehalten, da er bereits bei einem Auslandsaufenthalt von 4 Tagen die Amtsgeschäfte an den 1. Vizebürgermeister übergibt. Auch während seines 10-tägigen Krankenhausaufenthaltes hat er dem 1. Vizebürgermeister die Amtsgeschäfte übergeben. Seine vorzitierten Antworten, so **Bgm. Glanznig**, beruhen auf einem seinerseits dazu eingeholten Schreiben der Aufsichtsbehörde.

Auf Anfrage den **Vorsitzenden** ergeben sich seitens der Fraktion Die Grünen und der ÖVP **keine Zusatzfragen**.

Der **Anfragesteller Vzbgm. DI Gassler**, weist darauf hin, dass seine Anfrage sich auf den zweiten Bereich, im Speziellen die Eröffnung der Kulturwochen, eine Gemeindeveranstaltung, bezieht. Dabei wurde er bei der offiziellen Begrüßung völlig ignoriert, was aus Rückmeldungen seitens der Bevölkerung nicht gut angekommen ist und daher seine Anfrage begründete.

Bgm. Glanznig erläutert nochmals, dass die Vertretungswahl ihm allein obliegt und er, nachdem der 1. Vizebürgermeister verhindert war, es für sinnvoll erachtet hat, dass in diesem Fall der Obmann des Kulturausschusses GR Andreas Fillei seine Vertretung übernommen hat.

Er hält nochmals dezidiert fest, dass er sehr wohl auch den 2. Vizebürgermeister in seine Vertretungsauswahl mit einbezieht und dankt ihm dafür, dass er diese wann auch immer erforderlich übernimmt.

Damit, so der **Vorsitzende**, ist die Fragestunde beendet.

Bevor in die Tagesordnung eingegangen werden kann, werden dem **Vorsitzenden** einige Anträge überreicht.

In der Folge stellt er fest, dass die Einladung zur gegenständlichen Sitzung des Gemeinderates ordnungsgemäß und rechtzeitig ergangen ist und die Zustellnachweise vorliegen. Der **Vorsitzende** stellt die mit der Einladung ergangene Tagesordnung zur Diskussion, es ergeben sich dazu keine Wortmeldungen.

Seinerseits wird der Antrag gestellt den TOP 7 – Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsbegehren 26a+b/2018 abzusetzen, da die entsprechenden Gutachten und Unterlagen des Landes nicht vollständig vorliegen und diesen wie folgt zu ersetzen:

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über

- a) **die Vereinbarung zur Sonderbenützung von öffentlichem Gut, einer Teilfläche der Parz. Nr. 348/1 75444 Sattendorf für die Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt**
- b) **Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anträgen zur temporären Benützung von öffentlichem Gut.**

Weiters ersucht Bgm. Glanznig den TOP 5. und 6. als 2. und 3. vorzureihen, dann könnte die dazu anwesende Sachbearbeiterin AL-Stv.ⁱⁿ Dagmar Auer früher die Sitzung verlassen.

Die vom **Vorsitzenden** dazu vorgenommene Abstimmung ergibt die **einhellige Zustimmung zur Absetzung und Änderung des TOP 7 sowie der Vorreihung der TOP 5. und 6. als 2. und 3.** Auch

zur restlichen Tagesordnung ergeben sich keine Einwendungen, diese stellt sich demnach wie folgt dar:

FRAGESTUNDE

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift
2. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Vereinbarungsverlängerung mit der Kinderneest gem. GmbH. (Schuljahr 2018/2019) sowie deren Finanzierung
3. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Tarifordnung ab September 2018 (Kinderneest gem. GmbH)
4. Kontrollausschusssitzung vom 19. September 2018
 - a) Bericht des Kontrollausschussobmannes über die vom Kontrollausschuss abgehaltenen Prüfungen der Gemeindegebarung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen des Kontrollausschusses über zu setzende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung (Raumordnungsverträge) der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Unterabteilung Rechtliche Raumordnung)
5. Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 – ordentlicher Haushalt
 - b) den mittelfristigen Investitionsplan (MIP) - außerordentlicher Haushalt
 - c) die Verordnung der Gesamthaushaltssumme für das Haushaltsjahr 2018
6. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss von Biowärme-Energie-Lieferverträgen mit der Biowärme Treffen reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung für
 - a) Gemeindeamt und Vereinshaus Neuwirtl
 - b) Volksschule Treffen
- ~~7. Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsbegehren 26a+b/2018~~
7. Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Vereinbarung zur Sonderbenützung von öffentlichem Gut, einer Teilfläche der Parz. Nr. 348/1, KG. 75444 Sattendorf für die Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt
 - b) Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anträgen zur temporären Benützung von öffentlichem Gut.
8. Beratung und Beschlussfassung für die Löschung des Bestandsrechtes in der EZ 701, KG. Sattendorf
9. Beratung und Beschlussfassung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten an und neben der Straße – Verordnungen gemäß § 73 (3) K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017
 - a) Kirchweg – Sattendorf
 - b) Seeuferstraße
 - c) Gerlitzestraße
 - d) Verditzer Straße
 - e) Bergstraße in Annenheim
 - f) Marktplatz und Schulweg

VERTRAULICH:

10. Beratung und Beschlussfassung über eine Wirtschaftsförderung

11. Beratung und Beschlussfassung über Außenstände

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift

Als Prüfer über die gegenständliche Niederschrift werden vom **Vorsitzenden GRⁱⁿ Mirjam Kalin** und **GR Georg Kleindienst** vorgeschlagen. Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Vereinbarungsverlängerung mit der Kindernest gem. GmbH. (Schuljahr 2018/2019) sowie deren Finanzierung

Der **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die zuständige Sachbearbeiterin AL-Stv.ⁱⁿ Dagmar Auer und ersucht sie um ihre Ausführungen. In Folge erläutert diese nachstehend ersichtlichen Amtsvortrag

Amtsvortrag

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 darüber beraten, das mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 nachstehende Vereinbarungsverlängerung und deren Finanzierung beschlossen werden müsste:

Entwurf der Vereinbarungsverlängerung samt Finanzierungsplan:

Verlängerung

der Vereinbarung vom 24.06.2014, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, vertreten durch Hrn. Bgm. Klaus Glanznig, Marktplatz 2, 9521 Treffen und der "Kindernest" gem. Kinderbetreuungs GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt.

Vereinbarung:

Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, vertreten durch Herrn Bgm. Klaus Glanznig, beauftragt die Kindernest Gem. Kinderbetreuungs GmbH auch im Schuljahr 2018/2019 mit der Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen in der VS-Treffen auf Basis der Vereinbarung vom 24.06.2014. Die schulische Tagesbetreuung wird im Rahmen der „ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge“ angeboten.

Wie im Finanzierungsplan für das Schuljahr 2018/2019 zu entnehmen ist – dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der ggst. Vereinbarung – betragen die Gesamtkosten für die, bei der „Kindernest“ gem. GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der Erträge für das Schuljahr 2018/2019 voraussichtlich € **48.455,77**, wobei seitens der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See die Überweisung von € 48.455,77 lt. schriftlicher Vereinbarung in zwei Teilbeträgen erfolgt:

- 1. Teilbetrag bis 05. September 2018 für die Monate September 2018 bis Dezember 2018 von € **16.151,92**
- 2. Teilbetrag bis 05. Jänner 2019 für die Monate Jänner 2019 bis August 2019 von € **32.303,84**.

auf das Konto bei der Kärntner Sparkasse AG, lautend auf „Kindernest“ gem. GmbH / GTS VS
Treffen, IBAN AT77 2070 6045 0042 1674

Marktgemeinde Vöcklabruck
am Ossiacher See
21. Juni 2018

Finanzplan Freizeitbetreuung
Marktgemeinde Treffen
VS Treffen

5/1/13/1/1
„Kindernest“ gem. Gebüh.

2 Gruppen
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 11:00 bis 17:00 Uhr
Mo-Fr: 24/22/24/20/18

Finanzplan SJ 2018-2019

Durchschnittliche Kinderanzahl	22 Kinder	
ERTRÄGE		
Elternbeiträge Freizeitbetreuung		16.280,00
Bestebeiträge		880,00
Summe Erträge		17.160,00
AUFWENDUNGEN		
Personalaufwendungen	Brutto mfl.	Jahreslohnkosten
Päd. Fachkraft, KV SWO VII, Stufe 4, 30/26 Wstd.	1.735,34	31.236,12
Päd. Fachkraft, KV SWO V, Stufe 6, 25/22 Wstd.	1.320,92	23.778,56
MVK		654,65
Vertretungsleistungen 10%		5.066,73
Summe Personalaufwendungen		61.234,06
Sachaufwendungen		1.320,00
Verwaltungsaufwendungen 5%		3.061,70
SUMME AUFWENDUNGEN		65.615,77
ERTRÄGE		17.160,00
AUFWENDUNGEN		65.615,77
ERGEBNIS laufender Betrieb		-48.455,77
Vorfinanzierung Schulerhalter		48.455,77
1. Teilbetrag - 01.09.2018		16.151,92
2. Teilbetrag - 01.01.2019		32.303,84

Vorbereitung Schulerhalter

Personalaufwendungen	61.234,06
Elternbeiträge	16.280,00
Landesförderung	16.000,00
Bundesförderung	18.000,00
	50.280,00

Elternbeitrag €74,00.-

Differenz 10.954,06

GESAMT	
Personal	61.234,06
Sachaufwendungen	1.320,00
Verwaltung	3.061,70
	65.615,77

Elternbeiträge	17.160,00 €
Landesförderung	16.000,00 €
Bundesförderung	18.000,00 €
	51.160,00 €
Abgang Schulerhalter	14.455,77 €

Weitere Informationen zum Finanzplan SJ 2018/2019 (Personalkosten, Sachaufwendungen, Verwaltungsaufwand). **Achtung – der Finanzplan ist nachstehend mit Erläuterungen ein 2. Mal ausgewiesen:**

Kosten:

- Die Vertretungsleistungen werden mit 10% der Personalkosten berechnet.
- Für die Sachaufwendungen haben wir als Berechnung € 60,- pro Kind/Schuljahr berechnet.
- Der Verwaltungsaufwand orientiert sich kalkulatorisch am beiliegenden Leistungskatalog der Verwaltung der "Kindernest" gem GmbH und wird mit 5% der Personalkosten berechnet.

Die Elternbeiträge wurden mit € 74,- für 3 Tage Betreuung berechnet. Jedoch legt der Schlicherhelfer die Elternbeiträge mittels Verordnung fest.

Finanzplan SJ 2018-2019

Durchschnittliche Kinderanzahl	22 Kinder	
ERTRÄGE		
Elternbeiträge Freizeitbetreuung		16.280,00
Basisebeiträge		880,00
Summe Erträge		17.160,00
AUFWENDUNGEN		
Personalaufwendungen	Brutto mitl.	Jahreslohnkosten
Plat. Fachkraft, KV BWO VII, Stufe 4, 3026 WStd.	1.735,54	31.236,12
Plat. Fachkraft, KV BWO V, Stufe 6, 25/22 WStd.	1.320,02	23.776,58
MVK		854,85
Vertretungsleistungen 10%		5.588,73
Summe Personalaufwendungen		61.234,08
Sachaufwendungen		1.320,00
Verwaltungsaufwendungen 5%		3.061,70
SUMME AUFWENDUNGEN		65.615,77
ERTRÄGE		17.160,00
AUFWENDUNGEN		65.615,77
ERGEBNIS laufender Betrieb		-48.455,77
Vorfinanzierung Schlicherhelfer		
		48.455,77
1. Teilbetrag - 01.09.2018		16.151,92
2. Teilbetrag - 01.01.2019		32.303,84

Die angeführten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, da die „Kindernest“ gem. GmbH derzeit gem. § 6 UStG steuerlich nicht erfasst wird.

Zu den anfallenden Sachaufwendungen zählen Ausgaben für:

- Spiel-, Beschäftigungs- und Bastelmaterialien, dazu gehören z.B. Farben, Bastel- und Zeichenpapier, Pinsel, Scheren, Klebemittel, Lego, Puppen, Kinderbücher, Bausteine, Puzzle, Ballspiele, Bewegungsmaterialien, Materialien für Klang – u. Rhythmik, u.v.m
- Büromaterialien, wie z.B. Druckertoner, Kopierpapier, Schreibmittel, Ordner, Bindematerialien
- Bereitstellung Telefon und EDV
- IT-Systemwartung (Softwareaktualisierungen, technische Updates, Reparaturen)
- Sicherheitstechnische & arbeitsmedizinische Betreuung gem. ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, z.B. Unfallverhütung, Kontrolle der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Arbeitsinspektorat, Mutterschutzgesetz)
- Füllmaterial für den 1. Hilfe Koffer, Geringwertige Wirtschaftsgüter & Haushaltsbedarf, wie z.B. Nachkauf von Geschirr, Gläsern, Brotkorb, Besteck, Geschirrtüchern, Reinigungs- und Hygienebedarf wie z.B. Geschirrspülmittel, Reinigungsmittel, Müllsäcke, Taschentücher, Servietten

Kostenplanung und Abrechnung:

Die „Kindernest“ gem. GmbH erstellt jährlich bis 31. Mai für den Schulerhalter eine Aufstellung der geplanten Personalkosten, Verwaltungs- und Sachaufwendungen auf Basis vom Schulerhalter bis 30. April bekanntgegebenen Daten wie Kinderanzahl und Öffnungszeiten.

Die ermittelten Personalkosten, Verwaltungs- und Sachaufwendungen sind Basis des von der „Kindernest“ gem. GmbH jährlich vorgeschriebenen Kostenbeitrages für das jeweils folgende Schuljahr.

Der ermittelte Kostenbeitrag des Schulerhalters wird in 2 Teilbeträgen beginnend mit 01. September für die Monate September bis Dezember und mit 01. Jänner für die Monate Jänner bis Juli des laufenden Schuljahres an die „Kindernest“ gem. überwiesen.

Die „Kindernest“ gem. GmbH legt dem Schulerhalter bis 25.07. nach Ablauf des Schuljahres eine detaillierte Vollkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Lohn- und Lohnnebenkosten und der tatsächlich verbrauchten Sachaufwendungen pro Standort vor. Die Verrechnung des tatsächlich anfallenden Kostenbeitrages erfolgt auf Basis dieser Abrechnung. Nichtverbrauchte Mittel werden dem Schulerhalter refundiert.

Räumlichkeiten:

Der „Kindernest“ gem. GmbH werden seitens Schulerhalters in Absprache mit der Schulleitung für die Freizeitbetreuung von max. 21 Volksschülern pro Gruppe den gesetzlichen Auflagen entsprechende, bedarfsgerecht und kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten in der VS Treffen zur Mitbenützung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zudem wird festgestellt, dass eine Mitbenützung des Turnsaals, der Bibliothek, des Werk- und Medienraumes, sowie die Schulfreiflächen durch die SchülerInnen gewährleistet wird. Dies erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung. Die Reinigung der bereitgestellten Räumlichkeiten obliegt dem Schulerhalter. Die FreizeitpädagogInnen der „Kindernest“ gem. GmbH übergeben die Räumlichkeiten täglich besenrein.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlichem Entwurf der Vereinbarungsverlängerung samt Finanzierungsplan zustimmen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Tarifordnung ab September 2018 (Kindernest gem. GmbH)

Die Amtsleiterstellvertreterin Dagmar Auer bringt über Ersuchen des Bürgermeisters nachstehend ersichtlichen Verordnungsentwurf zur Kenntnis:

Verordnung
(ENTWURF v. 22.6.2018)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v., Zl.: 3-250-119-2018-HID, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2018, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG), LGBl.Nr. 70/2017 wird verordnet:

§1
Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2
An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3
Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Darauf ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 4
Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Essensbeitrag	Anteil Bastelbeitrag	Gesamtbetrag ab 01.09.2018
5 Tage	74,00 €	65,00 €	4,00 €	143,00 €
4 Tage	60,00 €	52,00 €	4,00 €	116,00 €
3 Tage	45,00 €	39,00 €	3,00 €	87,00 €
2 Tage	31,00 €	26,00 €	3,00 €	60,00 €
1 Tag	24,00 €	14,00 €	2,00 €	40,00 €

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Der Kostenbeitrag wird monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
- 6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.9.2018 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 18.12.2014, Zl.: 3-250-2014, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Klaus Glanznig

Nach kurzen Wortmeldungen lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlicher Tarifierfassung sowie der dazu erforderlichen, ebenfalls vorstehend ersichtlichen, Verordnung die Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4 der Tagesordnung

Kontrollausschusssitzung vom 19. September 2018

- a) **Bericht des Kontrollausschussobmannes über die vom Kontrollausschuss abgehaltenen Prüfungen der Gemeindegebarung**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen des Kontrollausschusses über zu setzende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung (Raumordnungsverträge) der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Unterabteilung Rechtliche Raumordnung)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Bürgermeister** den Obmann des Kontrollausschusses und ersucht ihn um seine Ausführungen.

Zu a): Bericht des Kontrollausschussobmannes über die vom Kontrollausschuss abgehaltenen Prüfungen der Gemeindegebarung

Der **Obmann** berichtet über die vom Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 19.9.2018 abgehaltenen Prüfungen der Gemeindegebarung.

Weiters informiert er, dass im Hinblick auf die hohen Außenständen seitens des Kontrollausschusses nachstehend ersichtliche Vorgangsweise, wie bei künftigen Mahnungen vorzugehen wäre, beschlossen wurde:

1. Zahlungserinnerung ohne Mahnspesen – wobei diese gleich bei der Vorschreibung des nächsten Quartals mitzuschicken wäre
2. Mahnung mit € 10,00 Mahnspesen + Säumniszuschläge

3. Rückstandsausweis
4. Einleitung der Exekution

Diese Neuregelung, so der **Kontrollausschussobmann**, sollte in der nächsten Gemeindezeitung als Information für die Bürger kundgemacht werden.

Zu b): Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen des Kontrollausschusses über zu setzende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung (Raumordnungsverträge) der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Unterabteilung Rechtliche Raumordnung)

Der **Kontrollausschussobmann** bringt den Prüfungsbericht des Landes Kärnten über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge zur Kenntnis und erläutert die darin enthaltenen Empfehlungen der Aufsichtsbehörde.

Diskussionen ergeben sich dazu nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der ggst. Kautionserhöhung von € 8,- auf € 10,-/m² zustimmen und eine Fristerstreckung der Bebauungsverpflichtung für weitere zwei Jahre nur dann gewähren, wenn bereits ein positiver Baubescheid erlassen wurde und die Baubeginnmeldung vorliegt, abstimmen. Ebenso der aus dem Prüfbericht der Landeskontrolle resultierten zusammengefassten künftigen Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Norbert Braunstein, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Mag. Ernst Krainer, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Christof Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner, GR Eberhard Winkler

Gegenstimmen:

GR Christian Bernsteiner und ER-GR Herbert Stefaner

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über

- a) den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 – ordentlicher Haushalt
- b) den mittelfristigen Investitionsplan (MIP) - außerordentlicher Haushalt
- c) die Verordnung der Gesamthaushaltssumme für das Haushaltsjahr 2018

Zu a): den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 – ordentlicher Haushalt

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Bürgermeister** Finanzverwalterin Karin Soly und bittet Sie um ihre diesbezüglichen Ausführungen.

FVⁱⁿ Karin Soly bringt den aus der **Anlage 2** – sie bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift – ersichtlichen 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 (ordentlicher Haushalt 2018) im Detail zur Kenntnis.

Sich dazu ergebende Fragen werden von der **Finanzverwalterin** und dem **Bürgermeister** zufriedenstellend beantwortet.

Diskussionen und Anregungen ergeben sich u. a. zu den Themen:

- **Gemeindezeitung**
- **Stromkosten öffentliche Beleuchtung**
- **Umbau Gemeindeamt – Kostenüberschreitung**

Nach div. Wortmeldungen zu vorstehenden Themen, lässt der **Vorsitzende** über den mehrheitlichen Antrag (1 Gegenstimme GV Ing. Bertram Mayrbrugger) des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge dem im Entwurf vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 (ordentlicher Haushalt 2018) seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Diesem wird mehrheitlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR Norbert Braunstein, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner, GR Eberhard Winkler und ER-GR Herbert Stefaner

Gegenstimme:

GV Ing. Bertram Mayrbrugger

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:

GR Mag. Ernst Krainer

Zu b): den mittelfristigen Investitionsplan (MIP) - außerordentlicher Haushalt

FVⁱⁿ Karin Soly bringt den aus der **Anlage 3** – sie bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift – ersichtlichen 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 (ordentlicher Haushalt 2018) im Detail zur Kenntnis.

Sich dazu ergebende Fragen werden von der **Finanzverwalterin** und dem **Bürgermeister** zufriedenstellend beantwortet.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den mehrheitlichen (1 Gegenstimme – GV Ing. Bertram Mayrbrugger) Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge dem im Entwurf vorliegenden Mittelfristigen Investitionsplan (MIP) – außerordentlicher Haushalt 2018 – seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Diesem wird mehrheitlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR Norbert Braunstein, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Seymann, GRⁱⁿ Verena Steiner, GR Eberhard Winkler und ER-GR Herbert Stefaner

Gegenstimme:

GV Ing. Bertram Mayrbrugger

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:

GR Mag. Ernst Krainer

Zu c): die Verordnung der Gesamthaushaltssumme für das Haushaltsjahr 2018

Die nachstehend ersichtliche Verordnung wird von der **Finanzverwalterin** verlesen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 6. November 2018, Zahl 5-903/112-2018-SOK über die Feststellung des zweiten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018, womit der § 1 der Verordnung vom 6.6.2018, Zahl 5-903/068-2018-SOK, betreffend die Feststellung des ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018 auf Grund des § 86 der allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998 i.d.g.F. geändert wird.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird mit den Nachträgen gemäß den Bestimmungen §§ 86 und 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 i.d.g.F. wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

a) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgabensumme:	von	€ 9.678.900,00	um	€ 444.600,00	auf	€ 10.123.500,00
Einnahmensumme:	von	€ 9.678.900,00	um	€ 444.600,00	auf	€ 10.123.500,00

b) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgabensumme:	von	€ 635.200,00	um	€ 119.200,00	auf	€ 754.400,00
Einnahmensumme:	von	€ 635.200,00	um	€ 119.200,00	auf	€ 754.400,00

c) Gesamtausgaben	€ 10.877.900,00
Gesamteinnahmen	€ 10.877.900,00

§ 2

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den mehrheitlichen (1 Gegenstimme – GV Ing. Bertram Mayrbrugger) Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der im Entwurf vorliegenden, vorstehend ersichtlichen, Verordnung über die Gesamthaushaltssumme für das Haushaltsjahr 2018 die Zustimmung erteilen, abstimmen.

Diesem wird mehrheitlich entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR Norbert Braunstein, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GRⁱⁿ Bettina Harnisch, GRⁱⁿ Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR Dr. Ernest Schmid, LAbg. GR DI Seymann, GRin Verena Steiner, GR Eberhard Winkler und ER-GR Herbert Stefaner

Gegenstimme:

GV Ing. Bertram Mayrbrugger

Stimmenthaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:

GR Mag. Ernst Krainer

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss von Biowärme-Energie-Lieferverträgen mit der Biowärme Treffen reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung für

- a) **Gemeindeamt und Vereinshaus Neuwirtl**
- b) **Volkschule Treffen**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 24.7.2018 über ggst. Angelegenheit beraten:

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge zu den vorliegenden Biowärme-Lieferverträgen sowohl zu

lit. a) Gemeindehaus und Vereinshaus Neuwirtl als auch

lit. b) Volksschule Treffen

seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmungsbegehren 26a+b/2018

Der ursprüngliche Pkt. 7 wurde auf **einstimmigen Antrag des Vorsitzenden abgesetzt**, da die entsprechenden Gutachten und Unterlagen des Landes nicht vollständig vorliegen und wie folgt ersetzt:

Beratung und Beschlussfassung über

- a) **die Vereinbarung zur Sonderbenützung von öffentlichem Gut, einer Teilfläche der Parz. Nr. 348/1, KG. 75444 Sattendorf für die Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt**
- b) **Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anträgen zur temporären Benützung von öffentlichem Gut.**

Als Berichterstatter und Obmann des zuständigen Ausschusses bringt **GR Ing. Josef Pfeifhofer** das diesbezügliche Ansuchen zur Kenntnis.

Sich dazu ergebende Verständnisfragen werden von **GR Ing. Josef Pfeifhofer** zufriedenstellend beantwortet.

Da sich keine Diskussionen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Ausschusses für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See an den Gemeinderat, dieser möge der Genehmigung zur Sonderbenützung von öffentlichem Gut, einer

Teilfläche der Parz. Nr. 348/1, KG 75444 Sattendorf für die Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt zustimmen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu b): Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Genehmigung von Anträgen zur temporären Benützung von öffentlichem Gut.

In Folge bringt **GR Ing. Josef Pfeifhofer** den einstimmigen Antrag des Ausschusses für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See an den Gemeinderat, dieser möge den Bürgermeister ermächtigen, Anträge zur temporären Benützung von öffentlichen Gut zu genehmigen, zur Kenntnis.

Da sich auch dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen.**

Pkt. 8 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung für die Löschung des Bestandsrechtes in der EZ 701, KG. Sattendorf

Die **Amtsleiterin** bringt das diesbezügliche Ansuchen mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis:

Da nicht alle Fakten klar sind, stellt der **Bürgermeister** den **Antrag diesen TOP heute abzusetzen bis genaue Abklärung erfolgt ist.**

Die Abstimmung darüber, den Tagesordnungspunkt heute abzusetzen, erfolgt einstimmig.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über straßenpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten an und neben der Straße – Verordnungen gemäß § 73 (3) K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017

- a) Kirchweg – Sattendorf
- b) Seeuferstraße
- c) Gerlitztenstraße
- d) Verditzer Straße
- e) Bergstraße in Annenheim
- f) Marktplatz und Schulweg

GR Ing. Josef Pfeifhofer bringt alle nachstehend ersichtlichen Verordnungen mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis:

Zu a): Kirchweg - Sattendorf



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

**Arbeiten auf oder neben der Straße –
Kirchweg in Sattendorf
Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO**

Datum: 02.07.2018
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 120-2/20-2018-GAL
Auskünfte: Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 02.07.2018, Aktenzahl: 120-2/20-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Wasseranschlussarbeiten im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 201/10, 75444 KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Wasseranschlussarbeiten wird für den Kirchweg ab der Kreuzung Dorfstraße / Kirchweg in Sattendorf, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen

verfügt.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, mcs Projektentwicklung Sattendorf GmbH, obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Zu b): Seeuferstraße



**DIE STRASSENBEHÖRDE DER
MARKTGEMEINDE TREFFEN
AM OSSIACHER SEE**

**Arbeiten auf oder neben der Straße – Seeuferstraße
Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO**

Datum: 13.04.2018
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 120-2/9-2018-GAL
Auskünfte: Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 13.04.2018, Aktenzahl: 120-2/9-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 7/2017 werden zur Durchführung von Umbauarbeiten im Auftrag der Archidigma GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/4, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Umbauarbeiten wird für die Seeuferstraße im Bereich des Grundstückes Nr. 502/10, KG 75444 (Süduferstraße Nr. 45), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See eine

vorgeschriebene Fahrtrichtung links (Fahrtrichtung Westen)

sowie eine

vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts (Fahrtrichtung Osten)

und

kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 Abs. 2 der StVO 1960 oder mit Organen der Straßenverwaltung und in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Gebotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 15 der StVO 1960 i.d.g.F. „VORGESCHRIEBE FAHRTRICHTUNG LINKS“ (Fahrtrichtung Westen) und Gebotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 15 der StVO 1960 i.d.g.F. „VORGESCHRIEBE FAHRTRICHTUNG RECHTS“ (Fahrtrichtung Osten) an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma Archidigma - Architekturbüro und Baumeister GmbH, obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Zu c): Gerlitzestraße



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

**Arbeiten auf oder neben der Straße - Gerlitzestraße
Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO**

Datum: 14.08.2018
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 120-2/27-2018-GAL
Auskünfte: Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 14.08.2018, Aktenzahl: 120-2/27-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Hangsicherungsmaßnahmen im Auftrag der Swietelsky Baugesellschaft mbH im Bereich der Gerlitzten-Mautstraße zwischen km 5,25 und km 5,30 folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die Gerlitztenstraße zwischen km 5,25 und km 5,30 in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See eine

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,
sowie eine
links- und rechtsseitige Fahrbahnverengung**

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und

Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 i.d.g.F. "WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR" an den im § 1 festgelegten Stellen.

Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 8b der StVO 1960 i.d.g.F. eine linksseitige "FAHRBAHNVERENGUNG" an den im § 1 festgelegten Stellen.

Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 8c der StVO 1960 i.d.g.F. eine rechtsseitige "FAHRBAHNVERENGUNG" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Der Straßenreferent:

1. Vzbgm. Armin Mayer

Zu d): Verditzer Straße



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Arbeiten auf oder neben der Straße-Verditzer Straße Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO

Datum: 31.07.2018
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 120-2/026-2018-GAL
Auskünfte: Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 31.07.2018, Aktenzahl: 120-2/26-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Leitungsverlegungsarbeiten im Auftrag der Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 624, KG 75453 (zwischen dem Gasthof Moser und der Kreuzung Verditzer Straße / Schattenbergstraße), folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die Verditzer Straße zwischen dem Gasthof Moser und der Kreuzung Verditzer Straße / Schattenbergstraße, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See eine **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich, verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und

Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 i.d.g.F. "WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz am See. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Zu e): Bergstraße in Annenheim



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

**Arbeiten auf oder neben der Straße –
Bergstraße in Annenheim
Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO**

Datum: 18.07.2018
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 120-2/22-2018-GAL
Auskünfte: Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 13.07.2018, Aktenzahl: 120-2/22-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Hangsicherungsmaßnahmen im Auftrag der SST Schuster Sprengtechnik GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 518 (Bergstraße auf Höhe Zufahrt Gipser), KG Ossiachberg, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass von Hangsicherungsarbeiten wird für die Bergstraße ab ca. 150 m vor und nach der Hofzufahrt Gipser, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, ein

Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (während den Hangsicherungsmaßnahmen)

verfügt.

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Die ausführende Firma, SST Schuster Sprengtechnik GmbH, obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Zu f): Marktplatz und Schulweg



DIE STRASSENBEHÖRDE DER MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

**Arbeiten auf oder neben der Straße –
Marktplatz und Schulweg
Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren § 90 StVO**

Datum: 05.09.2018
Abteilung: Bauamt
Aktenzahl: 120-2/31-2018-GAL
Auskünfte: Ing. Lukas Gärtner
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 19
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: lukas.gaertner@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und das Aktenzeichen anführen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 05.09.2018, Aktenzahl: 120-2/31-2018-GAL mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2017 werden zur Durchführung von Umbauarbeiten im Gemeindeamt der Marktgemeinde Treffen a. O. im Bereich den öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1297/1, 648 und 647, jeweils KG 75450 Treffen, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass der Umbauarbeiten im Gemeindeamt wird für den Marktplatz im Bereich der drei PKW Abstellplätze (westseitig vom Amtsgebäude), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ein

Halte und Parkverbot (ausgenommen Baustellenfahrzeuge)

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß §§ 52 Zif. 13b der StVO 1960 i.d.g.F. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENFAHRZEUGE“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Der Antragsteller, Marktgemeinde Treffen, Marktplatz 2, 9521 Treffen a. O., obliegt der technischen Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Für den Bürgermeister
Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge vorstehend ersichtlichen Verordnungen nachträglich seine Zustimmung erteilen, abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GR Christian Bernsteiner und GRⁱⁿ Verena Steiner nicht im Saal.

In der Folge bringt der **Bürgermeister** die ihm zu Beginn der Sitzung ausgehändigten Anträge zur Kenntnis:

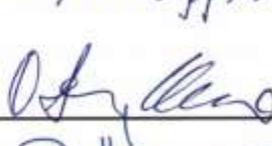
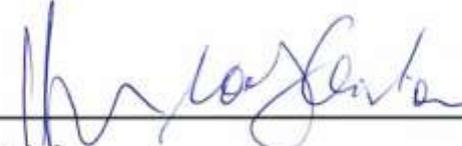
Selbständiger Antrag gem. §41 Abs. 3 K-AGO betreffend:

Derzeit gibt es in der Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee keinen öffentlichen, kostenfreien Zutritt in den Ossiachersee. Da sich der Seepark in Annenheim im Besitz der Gemeinde befindet und beim Bereich des Seeparks bereits sogar Stufen zum See führen, stellen wir den Antrag, daß im Seepark ein freier Zugang zum See errichtet werden soll.

Kosten: Errichtung eines Geländers, Hinweistafel und Rettungsring max. € 5.000.--

Bedeckung: Budget 2019

Antragsteller: STEINER, KRÄINER, NOISTAMIP, OLSADNER
MAXBRUPP ER

3.1  
Unterschrift





Nach Verlesung vorstehend ersichtlichen Antrages schlägt der **Vorsitzende** vor, diesen dem Bauausschuss als zuständigen Ausschuss für Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Flächen zuzuweisen. In diesem Zusammenhang macht er den zuständigen Referenten und Obmann darauf aufmerksam, dass bei den diesbezüglichen Beratungen der Masterplan Aichelberghof (Königshof) mit zu berücksichtigen ist.

Der **Vorsitzende** lässt über vorstehend beschriebene Vorgangsweise abstimmen, **dieser wird einstimmig entsprochen.**

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht anwesend.

GRⁱⁿ Verena Steiner ist bei der Abstimmung wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt.

Selbständiger Antrag gem. §41 Abs. 3 K-AGO betreffend:

Da die derzeitige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Verditzer Straße mit 30 km/h nicht dem tatsächlichen Geschwindigkeitsverhalten entspricht, wird der Antrag eingebracht, die Verordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Verditzerstraße aufzuheben.

Nach Aufhebung der Verordnung würde die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für das Ortsgebiet gelten.

Antragsteller: KRAIWER, STEINER, Nothmann, Olschke
Mayrbrugger

Unterschrift



Nachdem der **Bürgermeister** vorstehend ersichtlichen Antrag dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht hat, schlägt er vor, diesen dem zuständigen Straßenausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Diesem Vorschlag schließt sich der Gemeinderat ohne Gegenrede einstimmig an.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung sind GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Christian Bernsteiner nicht anwesend.



**Eingebracht von der Fraktion:
FPÖ „Liste Bernhard Gassler
Freiheitliche und Unabhängige“
bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen
am 6. November 2018
Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO**

Verkehrssituation De La Tour Straße

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. stellen nachstehenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und die umgehende Überprüfung der Verkehrssituation durch einen Gemeinderatsbeschluss in der De La Tour Straße, Bereich Glanz zu veranlassen.

Nach vorliegen des Ergebnisses der Verkehrsüberprüfung ist diese zu erörtern um Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation zu setzen.

Begründung:

Der Zustand der gegenwärtigen Verkehrssituation in der De La Tour Straße, Bereich Glanz, ist für die betroffene Bevölkerung und für die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Diakonie (Sonderkrankenhaus und sozialen Einrichtungen der Diakonie) nicht mehr zu akzeptieren, die Straßenbreite beträgt teilweise lediglich 3,5 m! Das Problem verstärkt sich im Winter, da durch die Schneeräumung es zu weiteren Reduzierung der Fahrbahnbreite kommt ! Der textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Treffen sieht eine Wegbreite für Verkehrsflächen von grundsätzlich 6 m vor.

Die Straße wird sehr stark auch durch LKW befahren und stellt ein unerträgliches Verkehrsproblem für die betroffene Bevölkerung und Institutionen der Diakonie dar.

Treffen, am 6. November 2018

Der **Vorsitzende** bringt vorstehend ersichtlichen Antrag zur Kenntnis.

Dazu ergibt sich eine kurze rege Diskussion über die Verkehrssituation als solches und die in diesem Zusammenhang bereits vorliegenden Konzepte. Diese werden sowohl vom **Bürgermeister** als auch dem **Straßenreferenten** näher erläutert, wobei der Bgm. Glanznig die diesbezüglichen Gespräche mit Mag. Dr. Hubert Stotter ebenfalls in Erinnerung bringt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, diesen dem zuständigen Straßenausschuss zur Beratung zuzuweisen. Er stellt ergänzend fest, dass dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkannt werden kann, da dieser mit einem Kostenaufwand für die Gemeinde verbunden ist.

Vzbgm. DI Bernhard Gassler ersucht, nachdem er nochmals eindringlich auf die Risiken und Gefahren für die Bevölkerung im ggst. Bereich hinweist, den Straßenreferenten im nächsten Jahr im Gegenstand eine Lösung herbeizuführen.

GR Christian Bernsteiner vertritt in seiner Wortmeldung ebenso die Ansicht, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht und erläutert die bestehende Problematik auch im Hinblick auf die Oberflächenwässer und den Tourismus. Er ersucht, die Diakonie ihrerseits im Hinblick auf die Kostenbeteiligung in die Pflicht zu nehmen, andernfalls die Gemeinde keinerlei Widmungsansuchen genehmigen sollte.

Dazu informiert der **Bürgermeister**, dass auf seine Initiative hin die von GR Bernsteiner angesprochenen Flächen sehr wohl im ÖEK berücksichtigt wurden, jedoch eine Widmung nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Diakonie zusätzlich zum Verkehrskonzept auch ein entsprechendes Wasserverbringungskonzept vorlegen muss. DI Knittel wurde, so der **Bürgermeister** weiter, bereits beauftragt ein entsprechendes Gutachten im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung auszuarbeiten.

Ohne Gegenrede stimmt der Gemeinderat der Zuweisung des Antrages an den Straßenausschuss zu.

Anmerkung:

Bei der Abstimmung ist GV Ing. Bertram Mayrbrugger und GR Eberhard Winkler nicht im Sitzungssaal, GR Christian Bernsteiner nimmt jedoch wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen teil.

Vor Verlesung des nächsten Antrages durch den Vorsitzenden kehrt GR Eberhard Winkler wieder in den Sitzungssaal zurück.

Antrag
Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO

Eingebracht von:
Gemeinderat Christian Bernsteiner
FPÖ „Liste Bernhard Gassler“
Freiheitliche und Unabhängige
bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen
am 6. November 2018

Freihaltezone gem. § 72 a Kärntner Jagdgesetz

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und den GR Beschluss vom 6. Juni 2018 betreffend der Freihaltezone nach § 72a Kärntner Jagdgesetz für das Projektgebiet des FWP Gerlitzten Süd 2005 aufheben und den in dieser Sache den an das Amt der Kärntner Landesregierung gestellten Antrag zurückziehen.

Begründung:

Die Jägerschaft erfüllt ihre Aufgaben hinsichtlich der Reduzierung des Wildbestandes ausreichend und hat gerade kürzlich bei einer Treibjagd 27 Stück Schalenwild erlegt.

Treffen, am 6. November 2018



BML
ML

Bgm. Klaus Glanznig verliest vorstehend ersichtlichen Antrag.

Der **Vorsitzende** bringt in seiner Wortmeldungen den Vorschlag, nochmals alle vorliegenden Zahlen, Fakten und bereits getätigten Maßnahmen bei einem runden Tisch mit allen zuständigen Partnern (Forstbehörde, WLW, Bezirksjägermeister, Jäger und Grundeigentümer) zu analysieren und zu diskutieren. Dabei betont er aber, dass der Schutz von Mensch, Hab und Gut immer im Vordergrund stehen muss.

Demgemäß wäre ggst. Antrag die Dringlichkeit abzuerkennen, dieser in einen selbständigen umzuwandeln und an den zuständigen Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen, so der Vorschlag von **Bgm. Klaus Glanznig**.

Nach eingehender Diskussion wird nochmals festgehalten, **dass diesem Antrag die Dringlichkeit aberkannt** und er **als selbstständiger Antrag an den zuständigen Ausschuss für Land-Forstwirtschaft und Gesundheit zugewiesen wird**, womit sich auch der Antragsteller GR Christian Bernsteiner sowie der Gemeinderat einverstanden erklärt haben.

Pkt. 10 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über eine Wirtschaftsförderung

Pkt. 11 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Außenstände

Da diese beiden Tagesordnungspunkte **im nicht öffentlichen (vertraulichen) Teil** der Gemeinderatssitzung behandelt werden, erfolgt auch die Protokollierung in einer separaten Niederschrift.

*Nachdem damit die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der **Bürgermeister** die ggst. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. um 21.10 Uhr.*

Die Vorsitzende:

Bürgermeister Klaus Glanznig e.h.

GR-Mitglieder:

Die Schriftführerin:

GRⁱⁿ Mirjam Kalin e.h.

Barbara Berglitsch e.h.

GR Georg Kleindienst e.h.